

<p>Schulverein der Grundschule Breitenfelde Satzung</p>

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schulverein der Grundschule Breitenfelde.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Breitenfelde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Schulvereins

- (1) Der Schulverein der Grundschule Breitenfelde mit Sitz in Breitenfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Eltern schulpflichtiger Kinder, Lehrern und Freunden der Schule.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Erziehung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. .
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Der Austritt ist jederzeit nach vorheriger schriftlicher Kündigung an die Geschäftsführung möglich.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2009 beträgt der jährliche Beitrag mindestens 12,00 €. Der Einzug erfolgt in der Regel durch Bankeinzugsverfahren, in Ausnahmefällen durch die Schule.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern der Elternschaft (Elternbeiratsvorsitzende(r) und zwei weiteren Elternmitgliedern des Schulvereins), zwei Vertretern der Lehrerschaft (Schulleiter(in) und eine weitere Lehrkraft (Mitglieder im Schulverein)) und der Schulsekretärin als Geschäftsführerin zusammen.
- (2) Den Vorsitz des Vorstandes übernimmt ein Elternvertreter des Vorstandes. Sein(e) Vertreter(in) ist eine Lehrkraft des Vorstandes. Vorsitzende(r) und Vertreter(in) werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zeichnungsberechtigt sind der/die Vorsitzende bzw. sein/ihre Vertreter(in) zugleich mit der Geschäftsführerin. Gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut sind der/die 1. Vorsitzende, Geschäftsführer(in) und Kassenwart(in) jeweils allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes. Die Rechnungsvorlage erfolgt jährlich (Schuljahr = Geschäftsjahr) durch Prüfung der Unterlagen, durch zwei für zwei Jahre durch den Vorstand gewählte Kassenprüfer, vor der Mitgliederversammlung.
- d) Anträge für die Verwendung der Gelder stellen, wobei Anregungen von Mitgliedern, Lehrern und Schülern berücksichtigt werden sollen.
- e) Information aller Eltern der Schüler der Grundschule Breitenfelde über die Verwendung der Gelder durch Aushang.
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 7 Bestellung des Vorstandes

Die/der Elternbeiratsvorsitzende, die Schulleitung sowie die Schulsekretärin sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die zwei weiteren Elternmitglieder sowie die weitere Lehrkraft werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Für Beschlussfassung über eine Ausgabe genügt die einfache Mehrheit. Zur Vermeidung unnötigen Zeitaufwandes ist das Umfrageverfahren zulässig. Darüber ist eine Aktennotiz von der Geschäftsführung anzulegen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr im ersten Halbjahr des Schuljahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Breitenfelde, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

- Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26.06.2019, TOP 3 -
- Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22.10.2019, TOP 4 -